

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
43 (1896)**

27 (26.8.1896)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-726269](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-726269)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1896. Mittwoch, 26. August. **N^o. 27.**

E r g e b n i s s der Einschätzung zur Einkommensteuer pro 1896/97.

Zur Einkommensteuer für 1. Mai 1896/97 sind in der Stadt-
gemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe.	Mit einem jährlichen Einkommen von <i>M</i>		Haushaltun- gen bezw. Ein- zelsteuerende.	Jahressteuer- in 12monatl. Beträge.		Totalbetrag der Summen.	
				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
1	unter	225	1679	1	—	1 679	—
2	225 bis	300	968	1	50	1 452	—
3	300 "	375	266	2	—	532	—
4	375 "	450	417	3	—	1 251	—
5	450 "	525	779	4	50	3 505	50
6	525 "	600	769	6	—	4 614	—
7	600 "	750	481	8	—	3 848	—
8	750 "	900	426	10	—	4 260	—
9	900 "	1 050	415	12	—	4 980	—
10	1 050 "	1 200	353	15	—	5 295	—
11	1 200 "	1 500	445	19	—	8 455	—
12	1 500 "	1 800	445	25	—	11 125	—
13	1 800 "	2 100	361	32	—	11 552	—
14	2 100 "	2 550	377	40	—	15 080	—
15	2 550 "	3 000	268	50	—	13 400	—
16	3 000 "	3 600	272	60	—	16 320	—
17	3 600 "	4 200	202	73	—	14 746	—
18	4 200 "	4 800	143	87	—	12 441	—
19	4 800 "	5 400	106	102	—	10 812	—
20	5 400 "	6 000	78	117	—	9 126	—
21	6 000 "	6 600	57	133	—	7 581	—
22	6 600 "	7 200	59	150	—	8 850	—



Zur Stufe.	Mit einem jährlichen Einkommen von		Haushaltsgen bezw. Einzelsteuernde.	Jahressteuer in 12monatl. Beträge.		Totalbetrag der Summen.	
	M			M	§	M	§
23	7 200	bis 8 100	63	171	—	10 773	—
24	8 100	„ 9 000	46	196	—	9 016	—
25	9 000	„ 10 200	57	225	—	12 825	—
26	10 200	„ 11 400	28	259	—	7 252	—
27	11 400	„ 12 600	15	294	—	4 410	—
28	12 600	„ 13 800	13	330	—	4 290	—
29	13 800	„ 15 000	11	367	—	4 037	—
30	15 000	„ 16 500	8	409	—	3 272	—
31	16 500	„ 18 000	13	457	—	5 941	—
32	18 000	„ 19 500	8	505	—	4 040	—
33	19 500	„ 21 000	5	557	—	2 785	—
34	21 000	„ 22 500	6	609	—	3 654	—
35	22 500	„ 24 000	2	663	—	1 326	—
36	24 000	„ 25 500	3	717	—	2 151	—
37	25 500	„ 27 000	1	775	—	775	—
38	27 000	„ 28 500	1	834	—	834	—
40	30 000	„ 31 500	1	954	—	954	—
41	31 500	„ 33 000	1	1 017	—	1 017	—
42	33 000	„ 34 500	1	1 079	—	1 079	—
43	34 500	„ 36 000	1	1 145	—	1 145	—
44	36 000	„ 37 500	1	1 213	—	1 213	—
45	37 500	„ 39 000	1	1 282	—	1 282	—
46	39 000	„ 40 500	3	1 358	—	4 074	—
47	40 500	„ 42 000	1	1 417	—	1 417	—
48	42 000	„ 43 500	3	1 486	—	4 458	—
50	45 000	„ 46 500	1	1 629	—	1 629	—
51	46 500	„ 48 000	1	1 701	—	1 701	—
52	48 000	„ 49 500	1	1 776	—	1 776	—
55	52 500	„ 54 000	1	2 000	—	2 000	—
58	57 000	„ 58 500	1	2 240	—	2 240	—
73	79 500	„ 81 000	1	3 180	—	3 180	—
85	97 500	„ 99 000	1	3 900	—	3 900	—
125	157 500	„ 159 000	1	6 300	—	6 300	—
226	309 000	„ 310 500	1	12 360	—	12 360	—
1896/97 zusammen			9668	—	—	300 010	50
1895/96			9401	—	—	282 814	—
Also Zunahme:			267	—	—	17 196	50

An Kapitalvermögen ergiebt die Steuerrolle 69 228 020 *M* mit einem Zinsertrage von 2 784 355 *M*, an Schulden 26 094 327 *M* mit 1 029 394 *M* Zinsen. 1895/96: 67 694 415 *M* Kapital mit 2 695 895 *M* Zinsen und 24 087 937 *M* Schulden mit 952 405 *M* Zinsen.

Zunahme: 1 533 605 *M* Kapital mit 88 460 *M* Zinsen und 2 006 390 *M* Schulden " 76 989 *M* "

Der Personenstand belief sich " auf 25 808 Köpfe gegen 25 296 in 1895/96, Zunahme 512, und zwar:

Stadtgemeinde Oldenburg: 25 318 (1895/96 24 827),
darunter:

2276 Militärpersonen nebst Familienangehörigen und
30 Gendarmen

Auswärts: 490 (1895/96 469), nämlich:

32 Offiziere und Militärbeamte in Osternburg und in
der Landgemeinde Oldenburg,

257 Gendarmen im Lande nebst deren Familien-
angehörigen,

201 sonstige hier besteuerte auswärtige Personen.

Ferner sind hier besteuert: 29 Aktiengesellschaften und Ge-
nossenschaften bezw. selbständige Agenturen.

Aufhebung des Leihhauses in Mannheim.

Das Leihhaus in Mannheim war in den letzten Jahren in seiner Ertragsfähigkeit ganz bedeutend zurückgegangen, was den Stadtrat veranlaßte, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen. Der Stadtrath kam zu der Ueberzeugung, daß die wesentliche Ursache jener erfreulichen Erscheinung in der sozialpolitischen Gesetzgebung zu suchen sei, die den Arbeiter bei Krankheit oder Invalidität vor Not und Mangel schütze, so daß er nicht mehr gezwungen ist, sich mit Hilfe des Leihhauses vor der größten Not zu schützen. (D. Gem.-Z.)

Aus Anlaß gegen die Heranziehung zu Gemeindesteuern sich richtenden Rekurses, der in einer der letzten Sitzungen des der Kreishauptmannschaft Leipzig beigeordneten Kreis Ausschusses ablehnend beschieden wurde und aus Anlaß der dagegen wieder an höherer Instanz erhobenen Beschwerde, hat das königlich Sächsische Staatsministerium des Innern in jüngster Zeit eine in formeller und materieller Beziehung sehr interessante Entscheidung gefällt. Der Rekurrent war im vorigen Jahre zu den Gemeindesteuern seines Wohnorts auch mit dem vollen Gewinnantheil herangezogen worden, den er aus dem Betriebe

aus einer an anderem als seinem Wohnorte bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezog. Hiergegen hatte er Einspruch erhoben, da er diesen Betrag nicht als Dividende, wie die erste Instanz, sondern als Einkommen aus einem Gewerbebetriebe, der gar nicht in seinem Wohnorte stattfindet und deshalb auch dort gar nicht oder wenigstens nicht mit seinem vollen Betrage zu den Gemeindesteuern herangezogen werden könne, angesehen wissen wollte. Die Beschwerde ist vom Ministerium ebenfalls verworfen und der Betreffende demnach zur Heranziehung zu den Gemeindeanlagen auch für den Gewinnantheil, den er aus dem Betriebe einer in anderem Orte bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezog, endgiltig verurtheilt worden. In der ministeriellen Verordnung wird hierzu folgende Begründung gegeben: „Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob sich jener Gewinnantheil in der Hand des Beschwerdeführers als Einkommen aus auswärtigem Gewerbebetriebe darstellt oder nicht. Im ersten Falle könnte er nach § 27 Absatz 1 und 2 der revidirten Städteordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Anlagenregulativs des Wohnorts des Rekurrenten nur nach einem Theile seines Gesamteinkommens und somit auch jenes Gewinnantheiles herangezogen werden, während er ihn im anderen Falle in seinem Wohnorte zu versteuern hätte. Um ein gewerbliches Einkommen des Beschwerdeführers handelt es sich indessen hierbei nicht, die genannte Gesellschaft ist eine solche mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 20. April 1892. Derartigen Gesellschaften kommt aber, wie das Ministerium des Innern sowohl mit dem Oberlandesgericht und dem Justizministerium als auch mit dem Finanzministerium annimmt, nach § 13 in Verbindung mit den §§ 35 bis 53 jenes Gesetzes selbständige, von den einzelnen Gesellschaftern losgelöste und sonach juristische Persönlichkeit zu mit der Fähigkeit eigenes, von dem Privatvermögen der Gesellschafter unabhängiges Gesellschaftsvermögen zu haben (§ 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches); der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist mithin nicht ein solcher der einzelnen Gesellschafter und der Gewinn dieser kein gewerbliches Einkommen. Daraus folgt aber, daß der Beschwerdeführer das Einkommen aus seinem Geschäftsantheil, das für ihn die Eigenschaft von Zinsen oder Dividenden hat, nach dessen voller Höhe in seinem Wohnort versteuern muß, obwohl die Gesellschaft ihrerseits an ihrem Domicil auch bereits zu den Gemeindeanlagen herangezogen wird.“ (Gem.-Blätter.)

Verantwortlicher Redacteur: Amisauditor Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.